



---

**Fachbereich WD 6**

---

**Aspekte der Erwerbsfähigkeit**

## Aspekte der Erwerbsfähigkeit

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 022/26  
Abschluss der Arbeit: 16.04.2026  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Begriff der Erwerbsfähigkeit</b>	<b>4</b>
2.1.	§ 43 SGB VI	4
2.2.	§ 8 SGB II	5
2.3.	Abgrenzung	5
<b>3.</b>	<b>Historie des Begriffs der Erwerbsfähigkeit</b>	<b>6</b>

## 1. Vorbemerkungen

An die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden Fragen betreffend den Begriff der Erwerbsfähigkeit herangetragen. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit steht in engem Zusammenhang mit der teilweisen und der vollständigen Erwerbsminderung. Vorliegend werden daher auch diese Begriffe thematisiert.

Die Begriffe findet sich in unterschiedlichen Vorschriften des Sozialrechts, insbesondere im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)<sup>1</sup> und im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)<sup>2</sup> wieder. Die Erwerbsfähigkeit beziehungsweise die Erwerbsminderung sind zentrale Bezugspunkte sowohl für Leistungen nach dem SGB II als auch für Rentenansprüche wegen Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI. Die einschlägigen Normen, die den Gegenstand der vorliegenden Bearbeitung bilden, sind § 8 SGB II, der die Erwerbsfähigkeit definiert, und § 43 SGB VI, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung normiert.

Im Kontext der Erörterung der Begriffsdefinitionen ist zu berücksichtigen, in welchem Kontext die Erwerbsfähigkeit beziehungsweise -minderung stehen, denn die Begriffe sind nicht einheitlich definiert.

## 2. Begriff der Erwerbsfähigkeit

### 2.1. § 43 SGB VI

Nicht voll erwerbsfähig und damit teilweise erwerbsgemindert ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI derjenige, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auf nicht absehbare Zeit bedeutet in diesem Zusammenhang für länger als sechs Monate.<sup>3</sup>

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist vollständig erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Daneben kann jedoch unter Umständen auch dann eine volle Erwerbsminderung angenommen werden, wenn ein Versicherter unter Berücksichtigung allein seines psychophysischen Leistungsvermögens noch mehr als drei Stunden täglich arbeiten könnte, aber der Teilzeitarbeitsmarkt faktisch verschlossen ist (sogenannte Arbeitsmarktrente). Vor diesem Hintergrund hat das Bundessozialgericht

---

1 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist.

2 Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

3 Gürtner, in: BeckOGK, SGB VI, § 8 Rn. 27.

---

Leitsätze aufgestellt, die bei der Beurteilung helfen sollen, ob der Arbeitsmarkt faktisch verschlossen ist.<sup>4</sup>

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, also erwerbsfähig, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage dabei nicht zu berücksichtigen ist.

## 2.2. § 8 SGB II

Im SGB II erscheint der Begriff der Erwerbsfähigkeit als Verneinung des rentenversicherungsrechtlichen Begriffs der vollen Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.<sup>5</sup> Gemäß § 8 Abs. 1 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Im Umkehrschluss liegt Erwerbsunfähigkeit dann vor, wenn diese Fähigkeit nicht mehr besteht. Bei der Beurteilung wird allein auf psychophysische Leistungsfähigkeit abgestellt, sodass soziale Aspekte oder die rechtliche Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit keine Berücksichtigung finden.<sup>6</sup>

## 2.3. Abgrenzung

Trotz der an § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI angelehnten Definition unterscheidet sich der Begriff der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II von demjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Begriffe des Rentenrechts bieten lediglich eine erste Orientierung: Erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II ist grundsätzlich derjenige, der nicht voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist.<sup>7</sup> Es handelt sich im SGB II trotzdem um einen eigenständigen Rechtsbegriff, der sich nicht unmittelbar aus dem Rentenrecht ableiten lässt, sondern entsprechend der Systematik und Zielsetzung des SGB II zu bestimmen ist:<sup>8</sup>

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende darauf ausgerichtet, die leistungsberechtigten Personen in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von den Leistungen der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten – insbesondere soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 SGB II die Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden. Im Gegensatz zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung „ist demnach nicht die Erwerbsunfähigkeit Leistungsvoraussetzung, sondern umgekehrt die im weitesten Sinne wiederherzustellende Erwerbsfähigkeit, um die Integration der leistungsberechtigten

---

4 Vgl. hierzu im Detail: Freudenberg, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, § 43 SGB VI, Rn. 321 ff.

5 Hahn, in: Knickrehm/Robbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 8 Rn. 3; Bender, in: BeckOGK, SGB II, § 8 Rn. 14; Blüggel, in: Luik/Harich, SGB II, § 8 Rn. 6.

6 Bender, in: BeckOGK, SGB II, § 8 Rn. 4.

7 Blüggel, in: Luik/Harich, SGB II, § 8 Rn. 7.

8 Vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R, BSGE 97, 231; BSG, Urteil vom 21.12.2009, B 14 AS 42/08 R, BSGE 105, 201; Blüggel, in: Luik/Harich, SGB II, § 8 Rn. 6 f.

---

Person in den Arbeitsmarkt zu erreichen.“<sup>9</sup> Damit ist eine „Wiederherstellbarkeit“ der Erwerbsfähigkeit erforderlich.<sup>10</sup> Wechselseitige Rückschlüsse auf die (geminderte) Erwerbsfähigkeit sind folglich nicht zulässig.<sup>11</sup>

### 3. Historie des Begriffs der Erwerbsfähigkeit

Die Reichsversicherungsverordnung, die bis zum 31. Dezember 1991 galt, differenzierte zwischen der Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 Reichsversicherungsordnung) und wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 Reichsversicherungsordnung). Berufsunfähig war ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken war. Erwerbsunfähig war der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen konnte.

Anschließend wurde das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI neu geregelt. Eine Unterteilung in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente blieb zunächst bestehen. Im Rahmen der Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI a.F. kam es maßgeblich auf das Kriterium der Berufsunfähigkeit an, die dann vorlag, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken war. Als Maßstab für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne von § 44 SGB VI a.F. kamen alle Erwerbstätigkeiten in Betracht, die dem individuellen Leistungsvermögen, den Fähigkeiten und dem jeweiligen beruflichen Werdegang nach zumutbar waren.<sup>12</sup> Erwerbsunfähig waren Versicherte gemäß § 44 Abs. 2 SGB VI a.F., die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande waren, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder nicht mehr als geringfügige Einkünfte durch eine Erwerbstätigkeit zu erzielen.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 sind die früheren Berufsunfähigkeits- und

---

9 Hahn, in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 8 Rn. 3.

10 Hahn, in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 8 Rn. 3; Blüggel, in: Luik/Harich, SGB II, § 8 Rn. 8.

11 Hahn, in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, § 8 Rn. 3; vgl. auch Blüggel, in: Luik/Harich, SGB II, § 8 Rn. 10, wonach auch keine Rückschlüsse aus einer Arbeitsunfähigkeit oder einem Grad der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit gezogen werden dürfen.

12 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ablösung der früheren Beruf- und Erwerbsunfähigkeitsdurch die Erwerbsminderungsrente, S. 4, abrufbar unter: [WD-6-098-20-pdf.pdf](#).

---

Erwerbsunfähigkeitsrenten unter dem Oberbegriff „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ in einem Titel zusammengefasst und in den §§ 43 ff. SGB VI geregelt worden (siehe oben).<sup>13</sup>

Die Entwicklung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im SGB II steht – wie bereits erläutert – in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Rentenrechts. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit war ursprünglich im Fraktionsentwurf zur Entstehung des SGB II positiv konzipiert. Als erwerbsfähig sollte gelten, wer gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.<sup>14</sup> Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch kritisiert, dass sich diese Definition nicht an dem Begriff der Erwerbsfähigkeit in Bezug auf die Rentenversicherung orientiere.<sup>15</sup> So wurde der Begriff der Erwerbsfähigkeit letztlich als Verneinung des rentenversicherungsrechtlichen Begriffs der vollen Erwerbsminderung normiert, um den Begriff der Erwerbsfähigkeit mit dem Begriff der Erwerbsminderung im Sinne von § 43 SGB VI in Einklang zu bringen.<sup>16</sup>

\* \* \*

---

13 Vgl. hierzu ausführlich Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ablösung der früheren Beruf- und Erwerbsunfähigkeits- durch die Erwerbsminderungsrente, S. 4, abrufbar unter: [WD-6-098-20-pdf.pdf](https://www.wd6.de/WD-6-098-20-pdf.pdf).

14 BT-Drs. 15/1516, 11, 52.

15 BT-Drs. 15/1749, 15.

16 Bender, in: BeckOGK, SGB II, § 8 Rn. 14.